



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Campax
Hermetschloostr. 70/4.01
8048 Zürich
Tel: 044 500 76 00
Email: info@campax.org

Basel, 1. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss zur

Campax-Petition "Klimarisiken: Kantone müssen die SNB in die Pflicht nehmen!"

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Petition «Klimarisiken: Kantone müssen die SNB in die Pflicht nehmen!» fordert die Kantone auf, ihre Stellung als Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank zu nutzen, um Einfluss auf die Anlagestrategie der SNB zu nehmen. Konkret fordert die Petition den Ausstieg aus Investitionen in fossile Brennstoffe wie Kohle, Erdgas oder Erdöl.

Gerne beantworten wir Ihre Petition wie folgt:

Dem Regierungsrat sind Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Klimagerechtigkeit zentrale Anliegen. So bildet Klimaschutz auch einen der Schwerpunkte in der kommenden Legislaturperiode 2021-2025. Der Kanton Basel-Stadt würde grundsätzlich den Ausstieg aus Investitionen in fossile Energien begrüßen. Allerdings ist es den Kantonen aus rechtlichen Gründen nicht möglich, auf die Anlagestrategie der Schweizerischen Nationalbank Einfluss zu nehmen.

Der Auftrag der SNB ist in der Bundesverfassung verankert. In Art. 99 Abs. 2 heisst es «Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient». Die Aufgaben sind in Art. 5 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (NBG) abschliessend geregelt. Im Vordergrund steht die Preisstabilität, die der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen hat.

Das NBG sieht aus guten Gründen eine sehr starke Unabhängigkeit der SNB vor. Der Gesetzgeber hat der Nationalbank die Unabhängigkeit verliehen, weil unabhängige Zentralbanken die Preisstabilität besser sichern. Preisstabilität ist so wichtig, weil sie eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Wirtschaftsentwicklung bildet.

In Art. 6 NBG wird es der Nationalbank untersagt, Weisungen des Bundesrates, der Bundesversammlung oder anderen Stellen entgegenzunehmen. Diese gesetzliche Bestimmung gilt auch für die Aktionärinnen und Aktionäre. In Art. 36 NBG werden die Befugnisse der Aktionäre geregelt. Die Aktionäre entscheiden in der Generalversammlung über die Mitglieder des Bankrats, die Revisionsstelle und die Verwendung des Bilanzgewinnes. Es steht ihnen jedoch nicht zu, Forderungen bezüglich der Anlagestrategie zu stellen. Möglich wäre, dass die Generalversammlung dem

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Bundesrat zu Händen der Bundesversammlung die Änderung des Gesetzes oder die Auflösung der Nationalbank beantragt. Dies scheint jedoch mit Blick auf die in Verfassung und NBG geforderte Unabhängigkeit schwierig.

Da uns somit die rechtliche Grundlage zur Einforderung der Anliegen der Petition fehlt, stehen wir der Petition aus formellen Gründen ablehnend gegenüber. Der Regierungsrat nimmt Ihr Anliegen aber auf, indem er sich per Brief an die SNB für ein klimafreundliches Handeln einsetzt. Wir haben Ihnen das Schreiben an die SNB im Anhang beigelegt.

Selbstverständlich wird sich der Regierungsrat zudem weiterhin mit grosser Energie für den Klimaschutz einsetzen und damit die inhaltlichen Anliegen der Petition im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

- Schreiben an die SNB